

ARBEITSVERTRAG

**für die Beschäftigung
einer Zahntechnikerin/
eines Zahntechnikers**

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

ARBEITSVERTRAG

für die Beschäftigung einer Zahntechnikerin/ eines Zahntechnikers

Zwischen
Frau Zahnärztin/
Herrn Zahnarzt

- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt -

Straße Nr.:
PLZ/ Praxisort

und

Frau/ Herrn

- im folgenden Zahntechnikerin/ Zahntechniker genannt -

Straße Nr.:
PLZ/ Wohnort
geb.: Geburtsort:

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer

(1) Mit Wirkung vom wird Frau/ Herr
als Zahntechnikerin/ Zahntechniker in der Praxis von Frau/ Herrn
beschäftigt.

(2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Arbeitsgebiet der Zahntechnikerin/ des Zahntechnikers umfasst neben der Erbringung zahntechnischer Leistungen insbesondere auch nachfolgende Tätigkeiten:

.....
.....

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Stellenbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt durch die Praxisinhaberin/ den Praxisinhaber.

§ 4

Pflichten der Zahntechnikerin/ des Zahntechnikers

- (1) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker hat die ihr/ ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Vermögen zu erfüllen, das Verhalten den besonderen Verhältnissen der zahnärztlichen Praxis anzupassen, die Interessen der Praxis zu wahren, den Weisungen der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers bzw. deren/ dessen Vertreterin/ Vertreter Folge zu leisten, die festgesetzten Arbeitszeiten einzuhalten und das Arbeitsmaterial nur zu den bestimmungsgemäßen Tätigkeiten zu verwenden sowie die in der Praxis aushängenden Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker ist darüber informiert worden, dass
 1. es ihr/ihm verboten ist, selbständig und ohne Anweisung einer Zahnärztin/ eines Zahnarztes Patienten Behandlungsmaßnahmen zu empfehlen, Maßnahmen an Patienten einzuleiten oder durchzuführen,
 2. ein Verstoß gegen die in dieser Belehrung bekannt gewordenen Pflichten nicht nur eine Verletzung des Vertragsverhältnisses darstellt, sondern auch strafrechtlich verfolgt werden kann.
- (3) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker ist verpflichtet, bei der Ausübung ihrer/ seiner Tätigkeit die in der Praxis übliche Schutz- und Berufskleidung zu tragen.

§ 5

Probezeit

Es wird eine Probezeit von (*drei/ sechs*) Monaten vereinbart.

§ 6

Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der regelmäßigen Arbeitszeit werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (3) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker ist verpflichtet, bei betrieblichen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen Mehrarbeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit zu leisten.

Mögliche Überstunden-Regelung:

- () *Ab einer Wochenarbeitszeit von (45) Stunden erfolgt ein Ausgleich für die geleisteten Überstunden in Form von Freizeitausgleich. Kann die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker innerhalb von 8 Wochen, nach Anfall der Überstunden, diese aus praxisbedingten Gründen nicht durch Freizeit ausgleichen, besteht ein Anspruch auf Auszahlung der geleisteten Überstunden.*

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt nach freier Vereinbarung. Als Vergütung erhält die Zahnärztin/ der Zahnarzt monatlich zu zahlendes Brutto-Gehalt i. H. v. € (in Worten:).

Alternative zu Absatz 1:

- (1) Die Vergütung erfolgt nach freier Vereinbarung. Als Vergütung erhält die Zahnärztin/ der Zahnarzt monatlich zu zahlendes Brutto-Gehalt i. H. v. € (in Worten:) und eine %-ige Umsatzbeteiligung an dem von ihr/ ihm erarbeiteten zahntechnischen Umsatz von mehr als € monatlich. Material- und Laborkosten werden nicht berücksichtigt. Die Auszahlung der Umsatzbeteiligung erfolgt monatlich.

- (2) Das Gehalt ist am (1./15./ letzten) Tag eines Monats zu bezahlen.

- (3) Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber gewährt folgende freiwillige, jederzeit widerrufbare Zuwendungen:

1. eine jederzeit widerrufbare, monatliche Zulage i. H. v. €
2. Essensgeldzuschuss, monatlich i. H. v. €
3. Fahrtkostenzuschuss, monatlich i. H. v. €
4. Weihnachtsgratifikation i. H. v. €
5. 13. Monatsgehalt i. H. v. €
6. Vermögenswirksame Leistungen, monatlich €
7. €

Auf diese freiwilligen Zuwendungen besteht auch nach wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch. Freiwillige Zuwendungen, die zusätzlich zum monatlich laufenden Entgelt gewährt werden, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. wirtschaftliche Gründe der Praxis, Gründe im Verhalten oder in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder im Rahmen einer Umstrukturierung oder sonstigen Betriebsänderung) jederzeit widerrufen werden.

Bei Zahlung eines 13. Monatsgehaltes:

- () In allen Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses, unabhängig vom Rechtsgrund, vermindert sich das 13. Monatsgehalt für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um $\frac{1}{12}$. Dies gilt beispielsweise für Elternzeit, unbezahlte Freistellung etc. Wird ein Vollzeit-arbeitsverhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt, so bestimmt sich die Höhe des 13. Monatsgehaltes nach der Höhe des Vergütungsanspruchs am Auszahlungstag.

Bei Zahlung einer Weihnachtsgratifikation:

- () Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber gewährt eine freiwillige Weihnachtsgratifikation als Belohnung für die Betriebstreue in Höhe der Vergütung nach Absatz 1 für die im Kalenderjahr tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung, sofern das Beschäftigungsverhältnis am 1. Dezember des Bezugsjahres in ungekündigter Stellung fortbesteht bzw. nicht infolge Aufhebungsvertrag endet. Die Gewährung ist ausgeschlossen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Auszahlungszeitpunkt; ein anteiliger Anspruch besteht nicht. Gleiches gilt für Zeiten in denen Elternzeit genommen wurde.
- () Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker ist verpflichtet, die Gratifikation zurückzuzahlen, wenn sie/ er bis zum 31.3. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres ausscheidet. Die Rückzahlungspflicht gilt entsprechend, wenn das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet wird und Anlass hierfür ein Verhalten der Zahntechnikerin/ des Zahntechnikers ist, das der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber ein Recht zur Kündigung gegeben hätte.
- (4) Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von den Vertragsparteien anteilmäßig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getragen.

§ 8
Arbeitsverhinderung

- (1) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung unverzüglich, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen infolge Krankheit hat die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker spätestens an dem darauf folgenden Arbeits-tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker verpflichtet, dies der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch nach Ablauf der 6-wöchigen Entgeltfortzahlungspflicht.

§ 9
Entgeltfortzahlung

Im Falle der nachgewiesenen Erkrankung behält die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker einen Anspruch auf Vergütung bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, nicht aber über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Sie/ er behält diesen Anspruch auch dann, wenn die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Krankheitsfalles kündigt.

§ 10 Urlaub

- (1) Der Erholungsurlaub beträgt kalenderjährlich Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Für den Fall, dass im Bezugsjahr das Arbeitsverhältnis nicht durchgängig bestand hat, wird der Zahntechnikerin/ dem Zahntechniker je Beschäftigungsmonat ein anteiliger Urlaub von $\frac{1}{12}$ des ihr/ ihm zustehenden Urlaubsanspruches gewährt. Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker hat zu Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den gewährten/ abgolgtenen Urlaub der/ des bisherigen Arbeitgeberin/ Arbeitgebers vorzulegen.
- (2) Der volle Jahresurlaub entsteht erstmals nach einer Beschäftigungsdauer von (drei/ sechs) Monaten in der Praxis.
- (3) Der Urlaub ist rechtzeitig mit der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber abzusprechen. Der Urlaub soll vorrangig für die Zeit eingeplant werden, in der die Praxis geschlossen ist; Praxisbedürfnisse haben hierbei Vorrang gegenüber privaten Wünschen.
- (4) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen bis zum Ende des Kalenderjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb des ersten Kalendervierteljahres des Folgejahres zu gewähren und zu nehmen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 11 Nebentätigkeit

- (1) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der arbeitsvertraglichen Aufgaben zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechnigte Interessen der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber hat die Entscheidung über den Antrag der Zahntechnikerin/ des Zahntechnikers auf Zustimmung zur Nebentätigkeit innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht gefällt, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 12

Ärztliche Untersuchung und Arbeitsfähigkeit

- (1) Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker erklärt sich bereit, sich von einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch nach den Grundsätzen G 42, 27 und 24 vor Arbeitsantritt untersuchen zu lassen und auch die regelmäßigen Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Darüber hinaus erklärt sich die Zahntechnikerin/ des Zahntechnikers für den Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit mit einer für sie unentgeltlichen Fallweisen Untersuchung durch den Betriebsarzt oder einen Vertrauensarzt, der von der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber benannt wird, einverstanden. Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker entbindet den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht, allerdings nur, soweit es zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Zahntechnikerin/ des Zahntechnikers notwendig ist.
- (2) Eine jugendliche Zahntechnikerin/ ein jugendlicher Zahntechniker im Sinne des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) hat der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber vor der Arbeitsaufnahme die nach §§ 32, 33 Jugend-arbeitsschutzgesetz vorgeschriebene ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker erklärt, dass sie/ er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.
- (4) Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit der Zahntechnikerin/ des Zahntechnikers in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.
- (5) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker erklärt weiter, dass sie/ er nicht schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist und auch keinen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/ Schwerbehinderter bzw. auf Gleichstellung mit einer/ einem Schwerbehinderten gestellt hat. Sofern etwa die Voraussetzungen dafür später eintreten, wird sie/ er die Praxisinhaberin/ den Praxisinhaber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (6) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker bestätigt, dass keine Vorstrafe im Zusammenhang mit ihrer/ seiner beruflichen Tätigkeit ausgesprochen ist.
- (7) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker ist verpflichtet, vor Arbeitsantritt eine gegebenenfalls erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

§ 13

Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker verpflichtet sich, über alle ihr/ ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärungen in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB).
- (2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber nahen Verwandten sowie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

§ 14

Internet- und Telefonnutzung

- (1) Die Nutzung des betrieblichen Internet- und Telefonanschlusses sowie die Versendung von E-Mails darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Eine private Nutzung ist nur mit Zustimmung der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber gestattet.
- (2) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist berechtigt, jede Nutzung von E-Mail und Internet unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzrechts zu speichern.

§ 15

Abtretung, Verpfändung und Pfändung der Vergütung; Bearbeitungskosten

- (1) Abtretung und Verpfändung von Vergütungsansprüchen durch die Zahntechnikerin/ den Zahntechniker bedürfen der Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers.
- (2) Die Kosten, die der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber durch die Bearbeitung von Pfändungen, Verpfändungen und Abtretungen entstehen, trägt die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker. Diese Kosten werden pauschaliert mit € 10,- pro Pfändung, Abtretung und Verpfändung sowie gegebenenfalls zusätzlich € 8,- für jedes Schreiben sowie € 1,- - pro Überweisung. Bei Nachweis höherer tatsächlicher Kosten ist die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber berechtigt, diese in Ansatz zu bringen.

§ 16

Änderung der persönlichen Verhältnisse

- (1) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker hat alle für das Arbeitsverhältnis bedeutsamen Änderungen der persönlichen Verhältnisse, z. B. Anerkennung einer Behinderung oder Änderung des Wohnsitzes etc., der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber spätestens innerhalb einer Woche unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Das Bestehen einer Schwangerschaft muss nach dem bekannt werden der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 17

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Erleidet die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker einen von einem Dritten verursachten Schaden, der zur Arbeitsunfähigkeit führt, so werden die Schadensersatzansprüche in der Höhe abgetreten, in der die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leistet. Es besteht die Verpflichtung, der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber die zur Erhebung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Fortbildung

- (1) Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker hat die Möglichkeit, in Absprache und mit vorheriger Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers, Fortbildungen und Seminare mit einer jährlichen Gesamtdauer von Arbeitstagen zu besuchen.
- (2) Die Kosten für die Fortbildungsveranstaltungen trägt/ tragen
..... (die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber; die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker selbst; die Vertragsparteien je zur Hälfte).

§ 19 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker das 65. Lebensjahr vollendet, durch Erwerbsunfähigkeit oder durch Kündigung.
- (2) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen mit der Maßgabe, dass die verlängerten Kündigungsfristen und Kündigungstermine gemäß § 622 Abs. 2 BGB für beide Vertragsparteien vereinbart werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (5) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist berechtigt, die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker während der Kündigungsfrist von der Arbeit freizustellen, wobei dies unter Anrechnung etwaiger Resturlaubsansprüche und eventueller Zeitguthaben erfolgt.
- (6) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker sämtliche im Eigentum der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers befindlichen Gegenstände, Geräte, Instrumente und Materialien an diese/ diesen herauszugeben.
- (7) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber weist die Zahntechnikerin/ den Zahntechniker auf ihre/seine Verpflichtung aus § 37 b SGB III hin. Die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker hat eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung zu entfalten und ist verpflichtet, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden.

§ 20 Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit deren Entstehen gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden.

§ 21
Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis seinen Mittelpunkt hat. Dieser Erfüllungsort ist maßgeblich für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen. Es ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Hat die Zahntechnikerin/ der Zahntechniker im Inland keinen Wohnsitz begründet bzw. diesen aufgegeben, so ist der Praxissitz als Gerichtsstand gegeben.

§ 22
Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift der Praxisinhaberin/
des Praxisinhabers

.....
Unterschrift der Zahntechnikerin/
des Zahntechnikers